
S 35 SO 538/18

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	9
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 35 SO 538/18
Datum	-

2. Instanz

Aktenzeichen	L 9 SO 181/19
Datum	01.10.2021

3. Instanz

Datum	17.12.2022
-------	------------

Der Antrag der KlÄgerin auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe fÄr die DurchfÄhrung des Berufungsverfahrens wird abgelehnt.

I.

Ä

Die Beteiligten streiten um die Herausgabe von Originalunterlagen fÄr die von dem Vater der KlÄgerin im Jahre 2000 und 2002 angemieteten Wohnungen in P. sowie die Vornahme von bautechnischen Untersuchungen zur KlÄrung der Ursache seiner Erkrankung und die der KlÄgerin bzw um die Äbernahme der Kosten hierfÄr.Ä

Ä

Die Eltern der am 00.00.2011 geborenen KlÄgerin Äben das Sorgerecht gemeinsam aus, leben jedoch getrennt. Die KlÄgerin wohnt bei der Kindesmutter. Im April 2017 stÄrzte die KlÄgerin von einer (U-3) Rutsche und erlitt DeckplattenbrÄche an der WirbelsÄule. In einem von der Staatsanwaltschaft

KÄ¶In in Auftrag gegebenen Gutachten vom 09.05.2018 fÄ¼hrten Prof. Dr. H. und Dr. J. hierzu aus, es sei ausgesprochen ungewÄ¶hnlich, dass bei einer Sturzhe von ca. 1 m Verletzungen an der WirbelsÄ¶ule mit dem festgestellten Verletzungsbild auftrÄ¶ten. Das eingetretene Verletzungsbild kÄ¶nnte darauf hindeuten, dass bei der KlÄ¶gerin eine KnochenstoffwechselstÄ¶rung vorliege.

Ä

Der Vater der KlÄ¶gerin leidet ua unter einer positiven Psoriasisarthritis, sekundÄ¶re Fibromyalgie, Allergisches Asthma bronchiale, M. Crohn Grad 1, Diabetes mell. Typ 2, Chronisches HWS/BWS/LWS-Syndrom.

Ä

Am 14.12.2018 hat der Vater der KlÄ¶gerin Klage bei dem Sozialgericht KÄ¶In erhoben. Er trÄ¶gt vor, er und die KlÄ¶gerin litten unter eine durch Umweltgifte hervorgerufene Erbkrankheit. Hauptursache seien industrielle Toxine, welche in den in P. gelegenen HÄ¶usern N.-StraÄ¶e 35 und U.-StraÄ¶e 31 existierten. Eine richtige Therapie setze die Ermittlung der Ursache des Gendefekts voraus. Weitere gutachterliche Untersuchungen seien erforderlich, um die Schwermetallbelastung und die Belastung mit Giftstoffen festzustellen. Es mÄ¼sse ein Gutachten eingeholt werden, um die Ursache der Erkrankung der KlÄ¶gerin aufzuklÄ¶ren.

Ä

Die Beklagte trÄ¶gt vor, die KlÄ¶gerin sei in S. geboren und habe bei ihr nie Leistungen beantragt. VerwaltungsvorgÄ¶nge seien wegen der fehlenden ZustÄ¶ndigkeit auch nicht vorhanden. Der Vater der KlÄ¶gerin fÄ¼hre allerdings selbst verschiedene Verfahren gegen sie.

Ä

Das Sozialgericht hat den KlÄ¶ger mit Schreiben vom 06.02.2019, zugegangen am 08.02.2019, dazu angehÄ¶rt, dass eine Entscheidung ohne mÄ¼ndliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid beabsichtigt sei.Ä

Ä

Mit Gerichtsbescheid vom 5.04.2019 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen. Eine Ä¶ffentlich rechtliche Streitigkeit gemÄ¶Ä¶ [Ä§ 51 Abs. 1 Nr. 6a SGG](#) sei gegeben und damit der Rechtsweg zu der Sozialgerichtsbarkeit erÄ¶ffnet. Soweit seitens der KlÄ¶gerin die Herausgabe von Unterlagen und noch weitere Ermittlungen gefordert werde, bestehe ein noch ausreichender Sachzusammenhang zu den von dem beklagten SozialhilfetrÄ¶ger wahrzunehmenden Sachaufgaben, als dieser gerade durch angebliches Nichthandeln im Rahmen des Leistungsbezugs des Vaters gesundheitliche BeeintrÄ¶chtigung sowohl bei ihm als auch der KlÄ¶gerin verursacht haben solle. Es kÄ¶nne offenbleiben, ob die Klage zulÄ¶ssig sei; jedenfalls sei sie unbegrÄ¼ndet, da die KlÄ¶gerin zu keiner Zeit im

Zuständigkeitsbereich der Beklagten gewohnt habe und dort auch nicht wegen Sozialhilfeleistungen vorstellig geworden sei. Insofern fehle es an jeglichem sozialhilferechtlichen Berührungspunkt und besteht denkllogisch kein irgendwie gearteter Anspruch nach dem SGB XII. Darüber hinaus bestehe kein Anhalt dafür, dass die in Rede stehenden Unterlagen existieren bzw im Besitz der Beklagten seien.

Â

Gegen das am 09.04.2019 zugestellte Urteil hat der Vater der Klägerin am 06.05.2019 Berufung eingelegt und beantragt, der Klägerin Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen. Die Beklagte sei zuständig für den Nachweis der Ursachen für die Stoffwechselerkrankung der Klägerin, die durch Umweltgifte hervorgerufen worden sei. Er sei damals im Oktober 2000 in seinem Wohnumfeld schweren Giften ausgeliefert gewesen. Damals trat im Grundwasser eine Infektion mit Keimbefall auf, die durch zwei Mitarbeiter des Gesundheitsamtes nachgewiesen worden sei. Durch dieses Grundwasser sei es zu den genetischen Veränderungen mit den Folgeerkrankungen der Klägerin gekommen. Es sei ein großer Schaden an seinem und an dem Körper des Kindes entstanden und die Krankheiten nähmen zu. Die Sozialgerichte seien für solche Fälle nicht zuständig. Das Landessozialgericht solle die Streitsache an die zuständige Behörde und das Amtsgericht Köln verweisen.

Â

Der Senat hat das Berufungsverfahren nach Anhörung der Beteiligten gem. [Â§ 153 Abs. 5 SGG](#) durch Beschluss vom 22.07.2019 auf den Berichterster übertragen.

Â

Mit gerichtlicher Verfügung vom 11.08.2021 hat der Senat den Vater der Klägerin gebeten, nachzuweisen, dass er das Sorgerecht über seine Tochter alleine ausübt.

Â

Daraufhin übersandte der Vater der Klägerin unter anderem ein Anschreiben des LSG Nordrhein-Westfalen vom 27.05.2021 aus dem dort unter dem Az: [L 13 SB 128/21 B](#) geführten Verfahren, in dem dieses ausführte, das Sozialgericht habe die Bewilligung von Prozesskostenhilfe abgelehnt, weil eine Vertretung der Tochter allein durch den Vater nicht möglich und die Klage daher unzulässig sei. Außerdem führte der Vater der Klägerin ein Anschreiben des Sozialgerichts Köln aus dem Verfahren mit dem Az: [S 5 SB 1660/20](#) bei, in dem dieses den Vater der Klägerin unter Hinweis auf den Beschluss des LSG Nordrhein-Westfalen vom 15.06.2021 (Az: [L 13 SB 128/21 B](#)) aufforderte, die Einleitung der Herbeiführung einer familiengerichtlichen Entscheidung nach [Â§ 1628 BGB](#) für die Klage der Tochter bis zum 09.08.2021 anzuzeigen und zu belegen.Â Â

Â

Der Senat hat mit gerichtlicher VerfÃ¼gung vom 24.08.2021 bei der Kindesmutter angefragt, ob diese mit der Erhebung der Klage einverstanden ist. Daraufhin hat die Kindsmutter mit Schreiben vom 31.08.2021 mitgeteilt, sie sei mit der FÃ¼hrung des Gerichtsverfahrens vor dem LSG nicht einverstanden. Ihre Tochter sei zehn Jahre alt und lebe bei ihr. Das Amtsgericht KÃ¶ln habe per Gerichtsbeschluss vom 28.09.2020 einen Umgangsausschluss der Tochter mit dem Kindsvater bis zum 31.12.2021 ausgesprochen. Die Klage gegen die Stadt P. sei von ihm selbst im Namen ihrer Tochter und ohne deren und ihrer eigenen Kenntnis anhängig gemacht worden.

Â

Mit weiterem Schreiben vom 02.09.2021 hat der Senat den Kindsvater gebeten, binnen fÃ¼nf Wochen mitzuteilen, ob dieser mit Blick auf die Klage seiner Tochter die HerbeifÃ¼hrung einer familiengerichtlichen Entscheidung nach [Â§ 1628 BGB](#) beabsichtige. Hierauf hat dieser mit Schreiben vom 06.09.2021 mitgeteilt, nur er habe das Recht, die AnsprÃ¼che geltend zu machen. Es gehe nicht um die Mutter der KlÃ¤gerin und auch nicht um deren Entscheidungen.

Â

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte sowie die VerwaltungsvorgÃ¤nge der Beklagten Bezug genommen, deren Inhalt Gegenstand der Entscheidung gewesen ist.

II.

Â

1. Der Antrag des KlÃ¤gers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe fÃ¼r die DurchfÃ¼hrung des Berufungsverfahrens gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts vom 05.04.2019 ist unbegrÃ¼ndet. Die Voraussetzungen fÃ¼r die Bewilligung von Prozesskostenhilfe gemÃ¤Ã [Â§ 73a Abs. 1 SGG](#) iVm [Â§Â§ 114 ff. ZPO](#) liegen nicht vor. Hiernach erhÃ¤lt ein Beteiligter, der nach seinen persÃ¶nlichen und wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnissen die Kosten der ProzessfÃ¼hrung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.

Â

Hinreichende Erfolgsaussicht ist gegeben, wenn bei summarischer PrÃ¼fung eine gewisse MÃ¶glichkeit des Obsiegens in der Hauptsache â auch im Sinne eines Teilerfolges â besteht (Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Aufl. 2020, Â§ 73a Rn. 7 ff., mwN). Dabei dÃ¼rfen die Anforderungen an die

Erfolgsaussichten nicht $\frac{1}{4}$ berspannt werden (vgl. BVerfG Beschluss vom 13.03.1990 [â□□ 2 BvR 94/88](#)). Hinreichende Erfolgsaussichten sind grundsÃ¤tzlich zu bejahen, wenn die Entscheidung in der Hauptsache von einer schwierigen, bisher ungeklÃ¤rten Rechtsfrage abhÃ¤ngt oder wenn von Amts wegen weitere Ermittlungen durchzufÃ¼hren sind, bevor die streiterheblichen Fragen abschlieÃend beantwortet werden kÃ¶nnen, und keine konkreten und nachvollziehbaren Anhaltspunkte dafÃ¼r vorliegen, dass die Ermittlungen mit groÃer Wahrscheinlichkeit zum Nachteil des Antragstellers ausgehen wÃ¼rden (vgl. BVerfG Beschluss vom 20.02.2001 [â□□ 1 BvR 1450/00](#); Beschluss des Senates vom 28.05.2013 [â□□ L 9 AS 541/13 B](#)).

Â

Nach diesem MaÃstab bietet die statthafte und fristgerecht eingelegte Berufung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg. Der Senat brauchte nicht mehr zu prÃ¼fen, ob der Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit nach [Â§ 51 Abs. 1 SGG](#) erÃ¶ffnet war und das Verfahren, wie vom KlÃ¤ger beantragt, an das Amtsgericht zu verweisen ist, weil das Sozialgericht bereits in der Hauptsache entschieden hat, [Â§ 17a Abs. 5 GVG](#). DarÃ¼ber hinaus lÃ¤sst der Senat die Frage offen, ob die Berufung wegen nicht ordnungsgemÃ¤Ãer Vertretung der KlÃ¤gerin bereits unzulÃ¤ssig ist (vgl. Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Aufl. 2020, vor Â§ 143 Rn. 2a mwN). Jedenfalls hat die Leistungsklage ([Â§ 54 Abs. 5 SGG](#)) keine hinreichende Aussicht auf Erfolg, weil sie unzulÃ¤ssig ist. Die prozessunfÃ¤hige KlÃ¤gerin (dazu unter a) wird durch ihren Vater allein nicht ordnungsgemÃ¤Ã vertreten (dazu unter b).Â

Â

a. Eine Vertretung der KlÃ¤gerin ist erforderlich, weil diese nicht prozessfÃ¤hig ist. Nach [Â§ 71 Abs. 1 SGG](#) ist ein Beteiligter prozessfÃ¤hig, soweit er sich durch VertrÃ¤ge verpflichten kann. Die ProzessfÃ¤higkeit natÃ¼rlicher Personen knÃ¼pft an die GeschÃ¤ftsfÃ¤higkeit nach [Â§ 104 ff BGB](#) an und umfasst daher grundsÃ¤tzlich nur alle VolljÃ¤hrigen, die nach [Â§ 2 BGB](#) mit Vollendung des 18. Lebensjahres eintritt. Die zehnjÃ¤hrige KlÃ¤gerin ist jedoch beschrÃ¤nkt geschÃ¤ftsfÃ¤hig. Denn gem. [Â§ 106, 108 BGB](#) bedarf der MinderjÃ¤hrige, der das siebte Lebensjahr vollendet hat, zu einer WillenserklÃ¤rung, durch die er nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangt, der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters. Die Geltendmachung eines Leistungsanspruches vor Gericht ist stets nicht lediglich rechtlich vorteilhaft, weil die LeistungsgewÃ¤hrung zu seinem ErlÃ¶schen fÃ¼hrt (vgl. BSG Urteil vom 02.07.2009 [â□□ B 14 AS 54/08 R](#) Rn. 20).Â

Â

Eine ProzessfÃ¤higkeit der KlÃ¤gerin ergibt sich auch nicht $\frac{1}{4}$ ber die Ausnahme des [Â§ 71 Abs. 2 SGG](#), wonach MinderjÃ¤hrige in eigener Sache prozessfÃ¤hig sind, soweit sie durch Vorschriften des bÃ¼rgerlichen oder Ã¶ffentlichen Rechts fÃ¼r den Gegenstand des Verfahrens als geschÃ¤ftsfÃ¤hig anerkannt sind. Denn die sozialrechtliche HandlungsfÃ¤higkeit nach [Â§ 36 Abs. 1 SGB I](#) setzt die Vollendung

des fünfzehnten Lebensjahres voraus, das die Klägerin im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung noch nicht erreicht hat.

Ä

b. Der Vater der Klägerin kann diese nicht allein im Gerichtsprozess gesetzlich vertreten.

Ä

aa. Nach [§ 1629 Abs. 1 Satz 2 BGB](#) erfolgt die gesetzliche Vertretung des Kindes gemeinschaftlich durch die Eltern. Ein Elternteil vertritt das Kind nur dann allein, soweit er die elterliche Sorge allein ausübt oder ihm die Entscheidung nach [§ 1628 BGB](#) übertragen worden ist, vgl. [§ 1629 Abs. 1 Satz 3 BGB](#). Keiner dieser Voraussetzungen ist hier erfüllt. Die elterliche Sorge für die Klägerin wird von ihrem Vater gemeinsam mit der Kindsmutter ausgeübt. Die Kindsmutter hat der Klageerhebung durch den Vater für die Klägerin ausdrücklich mit Schreiben vom 31.08.2021 widersprochen. Daher scheidet auch eine zulässige Bevollmächtigung des einen durch den anderen Elternteil oder die nachträgliche Genehmigung des vollmachtlosen Handelns durch den Vater. Eine Alleinvertretungsbefugnis des Kindsvaters ergibt sich auch nicht aus [§ 1687 Abs. 1 Satz 4 BGB](#) (vgl. hierzu im ausführlich (BSG Urteil vom 02.07.2009 – [B 14 AS 54/08 R](#) Rn. 24 ff).

Ä

bb. Eine Vertretungsbefugnis des Kindsvaters für das gerichtliche Verfahren folgt auch nicht in vermuteter Vertretung des Klägers nach [§ 73 Abs. 6 Satz 3 SGG](#). Zwar kann gemäß [§ 73 Abs. 6 Satz 3 SGG](#) bei Ehegatten oder Lebenspartnern und Verwandten in gerader Linie die Bevollmächtigung unterstellt werden. Die Vorschrift ist jedoch bereits deshalb nicht einschlägig, weil sie nur die gewillkürte Stellvertretung (–Bevollmächtigung–) betrifft und nicht Fälle der gesetzlichen Vertretung (vgl. BSG Urteil vom 02.07.2009 – [B 14 AS 54/08 R](#) Rn. 23).

Ä

cc. Eine Vertretungsbefugnis des Kindsvaters lässt sich auch nicht auf [§ 1628 Satz 1 BGB](#) stützen. Danach kann das Familiengericht auf Antrag eines Elternteils die Entscheidung einem Elternteil übertragen, wenn sich die Eltern in einer einzelnen Angelegenheit oder in einer bestimmten Art von Angelegenheiten der elterlichen Sorge, deren Regelung für das Kind von besonderer Bedeutung ist, nicht einigen können. Der Elternteil, dem die Entscheidung nach [§ 1628 BGB](#) übertragen ist, vertritt gemäß [§ 1629 Abs. 1 Satz 3 BGB](#) das Kind allein. Auf diese Weise kann auch im laufenden (fach-)gerichtlichen Verfahren die mangels Einvernehmens der sorgeberechtigten Eltern fehlende gesetzliche Vertretung nur durch ein Elternteil – ggf im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes – hergestellt werden (vgl. BSG Urteil vom 02.07.2009 – [B 14 AS 54/08 R](#) Rn. 27). Ob

einem allein nicht vertretungsberechtigten Elternteil im Interesse des Prozessunfähigen die Gelegenheit gegeben werden soll, die Zulässigkeit des Rechtsmittels durch eine ausdrückliche Fristsetzung herbeizuführen, kann hier offen gelassen werden. Denn der Vater der Klägerin ist nicht von der Absicht getragen, eine familiengerichtliche Entscheidung nach 1628 BGB herbeizuführen. Dies entnimmt der Senat einem Schriftsatz des Kindsvaters auf seine ausdrückliche Anfrage vom 02.09.2021, in dem dieser mitteilt, es gehe nicht um die Mutter des Kindes oder um deren Entscheidungen. Nur er als Vater habe das Recht, den Anspruch geltend zu machen. Dieser Erklärung versteht der Senat dahingehend, dass der Vater der Klägerin ein Verfahren nach [Â§ 1628 BGB](#) nicht durchführen will. Erklärt ein Elternteil, eine familiengerichtliche Entscheidung nicht herbeizuführen zu wollen, so ist eine ausdrückliche Fristsetzung nicht mehr erforderlich (vgl. hierzu BSG Urteil vom 02.07.2009 – B 14 AS 54/08 Rn. 28).
Â Â Â

Â

Da die Klage jedenfalls derzeit unzulässig ist, kommt die Bewilligung von Prozesskostenhilfe nicht in Betracht.

Â

2. Der Beschluss ist nach [Â§ 177 SGG](#) unanfechtbar.â

Â

Erstellt am: 19.06.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024